

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

geltend für Aufträge an: Crowe Foederer Holding B.V. Handelsregisternr. 17034844

mit Sitz in Eindhoven, im Folgenden "Auftragnehmer" genannt,

Artikel 1 Definitionen

In diesem Dokument bezeichnet "Crowe Foederer" die Crowe Foederer Holding BV, eingetragen im niederländischen Handelsregister unter der Nummer 17034844, oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen. Der Begriff "Vertrag" bezieht sich auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit den von Crowe Foederer abgegebenen entsprechenden Angeboten oder Auftragsbestätigungen bzw. den mit Crowe Foederer abgeschlossenen Verträgen, welche die Bedingungen und Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch Crowe Foederer an den Auftraggeber enthalten. Der Begriff "Dienstleistungen" bezeichnet die Dienstleistungen und alle sich darauf beziehenden oder daraus hervorgehenden Produkte, Dienstleistungen und Ergebnisse von Crowe Foederer. Mit "Auftraggeber" ist jede natürliche oder juristische Person gemeint, die einen Vertrag mit Crowe Foederer abschließt.

Artikel 2 Geltungsbereich

- 2.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf alle Angebote anwendbar, die Crowe Foederer einem Auftraggeber unterbreitet, und auf alle Verträge, die Crowe Foederer mit einem Auftraggeber abschließt, sowie auf deren Erfüllung.
- 2.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss der allgemeinen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen oder Bestimmungen gelten nur, wenn und soweit sie zwischen Crowe Foederer und dem Auftraggeber für jeden einzelnen Vertrag gesondert ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
- 2.3 Ein Auftraggeber, mit dem einmal ein Vertrag geschlossen wurde, für den diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, erklärt sich mit der Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen auf weitere Verträge einverstanden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Crowe Foederer Holding B.V.

Beukenlaan 60 | 5651 CD Eindhoven | Niederlande | Handelsregisternr. 17034844 | IBAN: NL87 INGB 0651991811 | BIC: INGBNL2A | USt-IdNr. NL0015.94.540.B11



Artikel 3 Angebote, Aufträge und Verträge

- 3.1 Alle Angebote von Crowe Foederer sind freibleibend. Aufträge und die Annahme von Angeboten durch den Auftraggeber sind unwiderruflich.
- 3.2 Crowe Foederer ist erst dann zur Erfüllung verpflichtet, wenn Crowe Foederer den Auftrag schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung begonnen hat.
- 3.3 Etwaige Ungenauigkeiten oder Fehler in der Auftragsbestätigung von Crowe Foederer sind Crowe Foederer innerhalb von fünf Tagen ab dem Datum der Auftragsbestätigung schriftlich mitzuteilen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Auftragsbestätigung den Vertrag genau und vollständig wiedergibt und der Auftraggeber an sie gebunden ist.
- 3.4 Mündliche Zusagen von oder Vereinbarungen mit Mitarbeitern sind für Crowe Foederer nur verbindlich, wenn diese von Crowe Foederer schriftlich bestätigt wurden.
- 3.5 Verträge werden im Prinzip auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dies ist nur dann anders, wenn für einen Auftrag eine bestimmte Laufzeit vereinbart wurde oder sich aus der Art des Auftrags ergibt, dass er auf eine bestimmte Dauer angelegt ist. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit Crowe Foederer, soweit er unbefristet ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten zu kündigen. Sollte sich während der Ausführung des Auftrags der Verdacht auf Betrug oder andere rechtswidrige Handlungen ergeben, ist Crowe Foederer berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und somit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Soweit Crowe Foederer in diesem Zusammenhang aufgrund gesetzlicher oder berufsrechtlicher Vorschriften zusätzliche Tätigkeiten auszuführen hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kosten für diese zusätzlichen Tätigkeiten in vollem Umfang zu übernehmen. Unabhängig vom Grund für die Kündigung durch Crowe Foederer wird Crowe Foederer mit den neuen Dienstleistern des Auftraggebers zusammenarbeiten, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat alle ausstehenden Beträge an Crowe Foederer gezahlt.
- 3.6 Crowe Foederer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Dritte mit der Ausführung des Auftrags zu beauftragen.
- 3.7 Crowe Foederer bestimmt die Art und Weise der Auftragsausführung und die Person(en), die den Auftrag ausführen soll(en), berücksichtigt jedoch so weit wie möglich die Wünsche des Auftraggebers. Alle Aufträge gelten, unter Ausschluss der Bestimmungen in den Artikeln 7:404 und 7:407(2) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ("Burgerlijk Wetboek"), als ausschließlich Crowe Foederer erteilt und von Crowe Foederer angenommen.
- 3.8 Wenn Mitarbeiter von Crowe Foederer am Standort des Auftraggebers Tätigkeiten ausführen, hat der Auftraggeber für einen geeigneten Arbeitsplatz zu sorgen, der den gesetzlichen Arbeitsschutznormen und sonstigen geltenden Vorschriften über Arbeitsbedingungen entspricht. Der Auftraggeber haftet für Schäden oder Kosten, die Crowe Foederer durch gefährliche Situationen im Unternehmen oder in der Organisation des Auftraggebers entstehen. Die Anwendbarkeit von Artikel 7:408(1) des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ("Burgerlijk Wetboek") wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber keine natürliche Person ist.
- 3.9 Crowe Foederer kann den Vertrag ganz oder teilweise schriftlich mit sofortiger Wirkung ohne Inverzugsetzung kündigen, wenn:



- a. dem Auftraggeber ein möglicherweise auch nur vorläufiger Zahlungsaufschub gewährt wird;
- b. ein Insolvenzantrag für den Auftraggeber gestellt oder einem solchen stattgegeben wurde;
- c. das Unternehmen des Auftraggebers liquidiert oder eingestellt wird, es sei denn, es handelt sich um eine Umstrukturierung oder Fusion von Unternehmen;
- d. sich die entscheidende Kontrolle über das Unternehmen des Auftraggebers direkt oder indirekt ändert.

Crowe Foederer haftet in keinem Fall für die Rückerstattung bereits erhaltener Zahlungen oder für eine Entschädigung aufgrund einer Kündigung im Sinne dieses Absatzes.

- 3.10 Wenn der Auftraggeber unwiderruflich für insolvent erklärt wird, erlischt das Recht des Auftraggebers, die zur Verfügung gestellte Software, Websites und dergleichen zu nutzen, sowie das Recht des Auftraggebers, auf die Dienstleistungen von Crowe Foederer zuzugreifen und/oder diese zu nutzen, ohne dass es einer Kündigung seitens Crowe Foederer bedarf.
- 3.11 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in vollem Umfang auch für jede Änderung des Vertrags.

Artikel 4 Daten

- 4.1 Der Auftraggeber gewährleistet die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm oder in seinem Namen an Crowe Foederer übermittelten Daten und Informationen. Crowe Foederer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Verlässlichkeit der zur Verfügung gestellten Informationen zu überprüfen, es sei denn, dies ist ausdrücklich der Inhalt des Crowe Foederer erteilten Auftrags.
- 4.2 Crowe Foederer ist erst dann zur (weiteren) Erfüllung des Auftrags verpflichtet, wenn der Auftraggeber alle von Crowe Foederer angeforderten Daten und Informationen in der gewünschten Form und Weise zur Verfügung gestellt hat.
- 4.3 Stehen Crowe Foederer die für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vereinbarungsgemäß zur Verfügung oder kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen in anderer Weise nicht nach, so ist Crowe Foederer auch berechtigt, dem Auftraggeber die dadurch entstandenen Kosten gemäß den von Crowe Foederer üblicherweise angewandten Preisen in Rechnung zu stellen.
- 4.4 Wenn und soweit Crowe Foederer ein direkter oder indirekter Schaden dadurch entsteht, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und/oder Informationen unrichtig und/oder unvollständig sind, hat der Auftraggeber Crowe Foederer diesen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen.
- 4.5 Wenn und soweit der Auftraggeber dies wünscht und gesetzliche Aufbewahrungsfristen dem nicht entgegenstehen, werden die zur Verfügung gestellten Daten nach Auftragsabwicklung und Beendigung des Vertrages an den Auftraggeber zurückgegeben. Crowe Foederer ist berechtigt, die Verpflichtung zur Rückgabe der zur Verfügung gestellten Daten auszusetzen, wenn und soweit dies im Rahmen des anwendbaren Berufsrechts zulässig ist, bis alle fälligen Forderungen von Crowe Foederer gegenüber dem Auftraggeber vollständig beglichen sind.
- 4.6 Crowe Foederer verwendet sichere Kommunikationsmittel und eine sichere Umgebung für den



Datenaustausch mit dem Auftraggeber. Entscheidet sich der Auftraggeber dafür, Crowe Foederer auf anderem Wege, z. B. mit normaler E-Mail, zu informieren, so tut er dies auf eigene Kosten und Gefahr.

Artikel 5 Compliance und Vertraulichkeit

- 5.1 Alle Angaben von Crowe Foederer zu Qualität, Leistung und/oder anderen Eigenschaften der Dienstleistungen werden mit größter Sorgfalt gemacht. Crowe Foederer kann jedoch nicht garantieren, dass es in dieser Hinsicht nicht zu Abweichungen kommt. Die Angaben sind daher nur annähernd und unverbindlich. Die Beschreibungen, Informationen und Angebote auf der Website sind für Crowe Foederer nicht verbindlich.
- 5.2 Soweit anwendbar, erfüllt Crowe Foederer den Vertrag in Übereinstimmung mit (i) der niederländischen Verordnung über die Berufs- und Standesregeln der Wirtschaftsprüfer ("Verordening gedrags- en beroepsregels accountants", kurz "VGBA"), die vom Königlich Niederländischen Institut der Wirtschaftsprüfer ("Koninklijke Nederlandse Beroepsorganisatie van Accountants", kurz "NBA") verabschiedet wurden, (ii) den Berufsregeln des Niederländischen Verbands der Steuerberater ("Nederlandse Federatie van Belastingadviseurs") in Den Haag bzw. Vereinigung Steuerberater Niederländischen der ("Nederlandse Belastingadviseurs") in Den Haag, (iii) den Berufsregeln des Niederländischen Instituts der registrierten Gutachter ("Nederlands Instituut voor Register Valuators") und/oder (iv) anderen anwendbaren Berufs- und Standesregeln, die für einen bestimmten Auftrag relevant sind. Der Auftraggeber hat bei der Erfüllung der sich daraus für Crowe Foederer ergebenden Verpflichtungen stets in vollem Umfang mitzuwirken.
- 5.3 Crowe Foederer wahrt gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen über die vom Auftraggeber stammenden oder sich auf ihn beziehenden Informationen, es sei denn, es besteht eine gesetzliche oder berufsständische Offenlegungs- oder Meldepflicht, z.B. nach (i) dem niederländischen Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ("Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme") oder (ii) dem niederländischen Gesetz über internationale Steuerhilfe ("Wet op de internationale bijstandsverlening bij de heffing van belastingen"). In diesem Zusammenhang ist dem Auftraggeber bekannt, dass Crowe Foederer verpflichtet sein kann:
 - a. vor der Annahme eines Auftrags und während seiner Ausführung bekannt gewordene Transaktionen den dafür zuständigen Behörden zu melden, ohne den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen:
 - b. in bestimmten Fällen gemäß dem niederländischem Gesetz über internationale Steuerhilfe ("Wet op de internationale bijstandsverlening bij de heffing van belastingen") eine Meldung an das Finanzamt zu machen.
- 5.4 Sofern nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung angegeben, ist ein Auftrag nicht speziell oder teilweise auf die Aufdeckung von Betrug ausgerichtet. Wenn Crowe Foederer während der Ausführung eines Auftrags einen Betrugsverdacht hat oder Anhaltspunkte findet, die auf einen Betrug hindeuten, informiert Crowe Foederer den Auftraggeber darüber und handelt im Übrigen in Übereinstimmung mit den von den Berufsverbänden herausgegebenen Betrugsrichtlinien.



- 5.5 Crowe Foederer ist berechtigt, die nach der Verarbeitung erhaltenen zahlenmäßigen Ergebnisse zu statistischen oder vergleichenden Zwecken zu verwenden, vorausgesetzt, dass diese Ergebnisse nicht auf einzelne Auftraggeber oder natürliche Personen zurückgeführt werden können.
- 5.6 Mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 5.5 ist Crowe Foederer nicht berechtigt, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und Informationen für einen anderen Zweck als jenen, für den sie übermittelt wurden, zu verwenden.
- 5.7 Crowe Foederer verpflichtet die von Crowe Foederer beauftragten Dritten zur Vertraulichkeit.

Artikel 6 Geistiges Eigentum

- 6.1 Alle Rechte am geistigen Eigentum in Bezug auf die Dienstleistungen und deren Bezeichnungen sowie auf alles, was Crowe Foederer entwickelt, herstellt oder bereitstellt, darunter Empfehlungen, Berichte, Arbeitsmethoden, Computerprogramme und Systemdesigns, gehören Crowe Foederer oder den von Crowe Foederer beauftragten Dritten.
- 6.2 Der Auftraggeber darf die Rechte am geistigen Eigentum von Crowe Foederer nicht verletzen.
- 6.3 Im Falle eines Rechtsstreits zwischen Crowe Foederer und dem Auftraggeber über geistiges Eigentum gilt Crowe Foederer bis zum Beweis des Gegenteils durch den Auftraggeber als rechtmäßiger Eigentümer.

Artikel 7 Honorar

- 7.1 Jedes von Crowe Foederer angebotene oder mit Crowe Foederer vereinbarte Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer und sonstiger behördlicherseits auferlegter Steuern und Abgaben, sofern nicht schriftlich/ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Kosten für hinzugezogene Dritte und sonstige Auslagen sind nicht Bestandteil des mit Crowe Foederer vereinbarten Honorars und müssen gesondert an Crowe Foederer gezahlt werden. Crowe Foederer ist berechtigt, dem Auftraggeber diese Kosten als im Voraus zahlbar in Rechnung zu stellen.
- 7.2 Erbringt Crowe Foederer zusätzliche Dienstleistungen, ohne dass hierfür im Vertrag ausdrücklich ein Honorar vorgesehen wurde, ist Crowe Foederer berechtigt, ein angemessenes Honorar zu berechnen.
- 7.3 Ändern sich nach Abgabe des Angebots und/oder nach dem Vertragsabschluss kostenbestimmende Faktoren, darunter Steuern bzw. Verbrauchssteuern, Wechselkurse, Löhne und Preise für Waren und/oder Dienstleistungen, die Crowe Foederer ggf. von Dritten bezogen hat, ist Crowe Foederer berechtigt, das Honorar entsprechend anzupassen.

Artikel 8 Lieferfrist und Lieferung

8.1 Die von Crowe Foederer angegebenen und mit Crowe Foederer vereinbarten Lieferzeiten sind annähernd und dürfen nicht als Endfristen betrachtet werden. Eine Überschreitung der Lieferfrist verpflichtet Crowe Foederer nicht zu einer Entschädigung und gibt dem Auftraggeber nicht das Recht, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht zu erfüllen oder auszusetzen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn und soweit Crowe Foederer



- den Auftrag innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist weiterhin nicht ausgeführt hat. Crowe Foederer ist in diesem Fall nicht schadensersatzpflichtig.
- 8.2 Die Lieferzeit basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Arbeitsbedingungen und auf der rechtzeitigen Lieferung bzw. Erbringung der von Crowe Foederer für die Vertragserfüllung benötigten Sachen und/oder Dienstleistungen. Tritt infolge einer Änderung der Arbeitsbedingungen und/oder der nicht rechtzeitigen Lieferung bzw. Erbringung der von Crowe Foederer benötigten Sachen bzw. Dienstleistungen eine Verzögerung ein, so verlängert sich die Lieferzeit um die benötigte zusätzliche Frist.
- 8.3 Die Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Verzögerung, die Crowe Foederer dadurch entsteht, dass der Auftraggeber einer Verpflichtung aus dem Vertrag nicht nachkommt oder die von ihm verlangte Mitwirkung bei der Vertragserfüllung nicht leistet.
- 8.4 Crowe Foederer ist berechtigt, einen Vertrag in Teilen auszuführen und die Zahlung für den ausgeführten Teil des Vertrages zu verlangen.

Artikel 9 IT-Dienstleistungen

- 9.1 Bezieht sich der Vertrag auf (Lizenzen von) Softwareanwendungen, laaS- und/oder IoT-Anwendungen, deren Installation, Unterstützung oder Entwicklung, die Planung und/oder Installation von Schnittstellen usw. ("IT-Dienstleistungen"), gelten zusätzlich die Bestimmungen dieses Artikels.
- 9.2 Zwecks Festlegung der vom Auftraggeber beabsichtigten Nutzung der IT-Dienstleistungen hat sich der Auftraggeber ordnungsgemäß über die Realisierbarkeit seiner Ziele, die Eignung seiner Systeme und die mit den IT-Dienstleistungen verbundenen Einschränkungen informiert. Crowe Foederer übernimmt keine Haftung für die Auswahl oder Eignung einer IT-Dienstleistung.
- 9.3 Crowe Foederer erbringt die IT-Dienstleistung gemäß dem geltenden Angebot oder Vertrag und ansonsten nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Garantie für ein bestimmtes Ergebnis. Der Auftraggeber hat die ihm in einem Aufgabenplan zugewiesenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ordnungsgemäß und fristgerecht zu erfüllen und Crowe Foederer jede gewünschte Mitwirkung zu gewähren. Crowe Foederer ist berechtigt, das vereinbarte Honorar auf der Grundlage der üblichen Stundensätze für jeden Tag zu erhöhen, an dem sich die Erbringung der IT-Dienstleistung durch Verschulden des Auftraggebers verzögert.
- 9.4 Die Rechte am geistigen Eigentum in Bezug auf alle Ergebnisse der IT-Dienstleistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Urheberrechte am Quellcode der Software) verbleiben bei Crowe Foederer und werden hiermit im Voraus auf Crowe Foederer übertragen. Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, erhält der Auftraggeber für das betreffende Ergebnis oder die betreffende Software und/oder Schnittstelle die im Vertrag beschriebene Lizenz oder, in Ermangelung dessen, ein nicht exklusives, nicht übertragbares Recht zur Nutzung des Ergebnisses, der Software oder der Schnittstelle gegen das vereinbarte Entgelt und ausschließlich innerhalb des eigenen Unternehmens des Auftraggebers zu dem von Crowe Foederer angegebenen Zweck und unter Beachtung der von Crowe Foederer mitgeteilten Nutzungsbeschränkungen. Dieses Recht kann nicht auf Dritte übertragen werden. Teile der Software, deren Urheberrecht bei Crowe Foederer liegt, darf der



Auftraggeber nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Crowe Foederer verkaufen, vermieten, übertragen, abtreten, untervermieten oder anderweitig einem Dritten zur Verfügung stellen. Es ist dem Auftraggeber – vorbehaltlich soweit im niederländischen Urheberrechtsgesetz ("Auteurswet") erlaubt – nicht gestattet, das Ergebnis, die Software und/oder die Schnittstelle zu dekompilieren, zu disassemblieren oder zurückzuentwickeln, sie an Dritte zur Verwaltung oder Wartung weiterzugeben oder sie für andere Zwecke zu verwenden.

- 9.5 Crowe Foederer bietet keine Garantie für die Mindestverfügbarkeit der IT-Dienstleistung oder die Häufigkeit von Updates, neuen Versionen oder Backups. Wenn die IT-Dienstleistung Software von Dritten umfasst, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Lizenzbedingungen dieser Dritten einzuhalten und Crowe Foederer für jede Verletzung dieser Bedingungen schadlos zu halten.
- 9.6 Crowe Foederer räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit ein, vor der Inbetriebnahme einen von Crowe Foederer zu bestimmenden Abnahmetest von bis zu zehn Tagen (ggf. nach Anbindung an die Systeme des Auftraggebers) durchzuführen, um die Funktionsfähigkeit in der eigenen Umgebung zu testen. Reproduzierbare Fehler, die dabei festgestellt werden, werden von Crowe Foederer kostenlos behoben. Im Übrigen akzeptiert der Auftraggeber die IT-Dienstleistung in dem Zustand, in dem sie sich befindet, mit Ausnahme wesentlicher und sichtbarer Mängel. Erfolgt keine Meldung über einen reproduzierbaren Fehler innerhalb der Abnahmefrist oder gegebenenfalls nach Behebung eines solchen, gilt die betreffende IT-Dienstleistung als vom Auftraggeber abgenommen.
- 9.7 Die Nichtabnahme eines Moduls oder Teils hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Abnahme der anderen Teile einer IT-Dienstleistung. Reparaturarbeiten nach Ablauf der Abnahmefrist stellen eine gesonderte, nicht kostenlose IT-Dienstleistung dar.
- 9.8 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Crowe Foederer berechtigt, für die volle Zeit, die Crowe Foederer für die Erbringung einer IT-Dienstleistung aufgewendet hat, die üblichen Tarife zu berechnen. Wartung, Support und Benutzerschulung sind nicht im Preis für die Erbringung einer IT-Dienstleistung enthalten, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.
- 9.9 Im Falle einer Beendigung wird Crowe Foederer gegen ein von Crowe Foederer festzulegendes Entgelt in angemessener Weise bei der Migration zu einem Nachfolgedienstleister mitwirken und auf Wunsch des Auftraggebers zu diesem Zweck Verknüpfungen zu den Systemen des Nachfolgedienstleisters herstellen sowie die vom Auftraggeber verarbeiteten Daten in einem bei Crowe Foederer gebräuchlichen Dateiformat zur Verfügung stellen, sofern die Vertraulichkeit der Daten von Crowe Foederer gewährleistet ist.

Artikel 10 Zahlungsdienstleistungen

- 10.1 Wenn und soweit die Dienstleistungen die Leistung von Zahlungen an Dritte oder zumindest die Vorbereitung von Zahlungen umfassen, werden diese Zahlungen für den Auftraggeber und im Namen des Auftraggebers ausgeführt. Crowe Foederer wird dabei die Anweisungen des Auftraggebers befolgen. Crowe Foederer ist nicht verpflichtet, die Anweisungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- 10.2 Zahlungen werden von Crowe Foederer nur geleistet, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausführung der anderen Dienstleistungen erforderlich sind.



10.3 Bankbearbeitungszeiten, Ausfälle usw. liegen nicht im Risikobereich von Crowe Foederer.

Artikel 11 Höhere Gewalt

- 11.1 Wenn Crowe Foederer aufgrund höherer Gewalt an der Vertragserfüllung gehindert wird, ist Crowe Foederer berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, Kosten oder Zinsen.
- 11.2 Höhere Gewalt umfasst: extreme Witterungsbedingungen, Feuer, Überschwemmungen, Unfälle, Krankheiten oder Streiks des Personals, Epidemien oder Pandemien sowie in diesem Zusammenhang ergriffene behördliche Maßnahmen, Betriebsunterbrechungen, Transportbehinderungen, Stromausfälle, Cyber-Terrorismus oder andere Arten von Cyber-Angriffen, Sicherheitsvorfälle, Beschädigung oder Verlust von Daten (absichtlich oder unabsichtlich), störende gesetzliche Bestimmungen und das Versäumnis von Dritten, die von Crowe Foederer beauftragt wurden, Sachen oder Dienstleistungen rechtzeitig zu liefern.
- 11.3 Im Fall von höherer Gewalt ist Crowe Foederer berechtigt, den Vertrag für den Teil, der nicht ausgeführt werden kann, durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen. Dauert die Situation höherer Gewalt länger als sechs Wochen an, ist auch der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag für den nicht erfüllten Teil durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen.
- 11.4 Hat Crowe Foederer bei Eintritt der höheren Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt oder kann Crowe Foederer seine Verpflichtungen nur teilweise erfüllen, ist Crowe Foederer berechtigt, den bereits gelieferten Teil oder den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 12 Mängel und Reklamationen

- 12.1 Crowe Foederer bürgt dafür, dass die erbrachten Dienstleistungen dem entsprechen, was der Auftraggeber auf der Grundlage des Vertrages vernünftigerweise erwarten darf, und unternimmt alle Anstrengungen, um die mit dem Auftraggeber vereinbarten Ziele zu erreichen. Crowe Foederer kann jedoch nicht garantieren, dass diese Ziele erreicht werden.
- 12.2 Sollten Mängel an den von Crowe Foederer erbrachten Dienstleistungen auftreten, wird Crowe Foederer ausschließlich nach eigenem Ermessen entweder die Mängel beheben (oder beheben lassen), die Dienstleistung erneut erbringen oder eine angemessene Preisminderung vornehmen.
- 12.3 Wenn und soweit dies aufgrund der Art der erbrachten Dienstleistungen möglich ist, muss der Auftraggeber die Dienstleistungen unmittelbar nach der Erbringung genau prüfen, andernfalls erlischt jeglicher Anspruch auf Reklamation, Ersatz und/oder Gewährleistung.
- 12.4 Der Auftraggeber muss Crowe Foederer alle Reklamationen mit Bezug auf erbrachte Dienstleistungen und/oder die Erfüllung eines Vertrages innerhalb von 30 Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung erlischt jeglicher Anspruch gegenüber Crowe Foederer.
- 12.5 Der Auftraggeber muss Crowe Foederer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich auf etwaige Fehler in den Rechnungen von Crowe Foederer hinweisen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die Rechnung genehmigt hat.



- 12.6 Reklamationen setzen die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers nicht aus.
- 12.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Feststellung eines Mangels an einer Dienstleistung alles zu unternehmen, um Schäden zu vermeiden oder zu begrenzen.

Artikel 13 Beratung

- 13.1 Crowe Foederer bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen, die mit seinen Empfehlungen und sonstigen Informationen beabsichtigten Ergebnisse zu erzielen, gewährt dafür jedoch keine Garantie.
- 13.2 Die von Crowe Foederer erteilten Empfehlungen sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Dritte können daraus keine Rechte ableiten.
- Nach Abschluss der Arbeiten kann Crowe Foederer eine schriftliche Empfehlung abgeben, eine mögliche Empfehlung schriftlich bestätigen, einen schriftlichen Bericht erstellen oder eine mündliche Präsentation abhalten. Vor Abschluss der Arbeiten kann Crowe Foederer mündlich und/oder schriftlich Entwürfe, vorläufige Empfehlungen, Berichte und Präsentationen zur Verfügung stellen. Hierbei gilt, dass schriftliche Empfehlungen oder Berichte Vorrang haben. Der Auftraggeber kann sich nicht auf Entwürfe oder vorläufige Empfehlungen, Berichte oder Präsentationen berufen. Will der Auftraggeber eine mündliche Empfehlung oder Präsentation als Grundlage heranziehen, so hat er dies Crowe Foederer mitzuteilen, woraufhin Crowe Foederer die entsprechende Empfehlung schriftlich bestätigen wird.
- 13.4 Die von Crowe Foederer im Rahmen der Arbeiten erteilten Empfehlungen, Meinungen, Erwartungen, Prognosen oder Ratschläge können unter keinen Umständen als Garantie für zukünftige Ereignisse oder Umstände ausgelegt werden.
- 13.5 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Crowe Foederer ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, den Inhalt der Empfehlungen von Crowe Foederer an Dritte weiterzugeben oder ihnen anderweitig zugänglich zu machen.

Artikel 14 Bezahlung

- 14.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind die Rechnungen von Crowe Foederer innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in der auf der Rechnung angegebenen Währung und nur in der auf der Rechnung angegebenen Weise zu bezahlen.
- 14.2 Crowe Foederer ist jederzeit berechtigt, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen und/oder sich die Bezahlung anderweitig absichern zu lassen. Crowe Foederer ist berechtigt, seine Dienstleistungen auszusetzen, bis der Auftraggeber die geforderte Vorauszahlung oder die anderweitig geforderte Sicherheit geleistet hat.
- 14.3 Crowe Foederer ist berechtigt, Teillieferungen gesondert zu berechnen.
- 14.4 Der Auftraggeber verzichtet auf jedes Recht auf Aussetzung und Aufrechnung. Crowe Foederer ist stets berechtigt, alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber mit den Verbindlichkeiten des Auftraggebers und/oder der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen gegenüber Crowe Foederer zu verrechnen, unabhängig davon, ob diese bereits fällig und zahlbar sind oder nicht.
- 14.5 Bei nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Auftraggeber ohne Inverzugsetzung Zinsen auf den



Rechnungsbetrag in Höhe von 1,5 % pro Monat, berechnet ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der Zahlung, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gilt, und unbeschadet des Rechts von Crowe Foederer, den vollen Schadensersatz zu fordern.

- 14.6 Bleibt die Zahlung eines Teils der Rechnungen von Crowe Foederer nach einer Mahnung aus, so wird eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 15 % (berechnet auf den gesamten ausstehenden Betrag) oder, wenn der ausstehende Betrag EUR 1.500 nicht übersteigt, eine Pauschalstrafe in Höhe von EUR 225 fällig.
- 14.7 Der gesamte Rechnungsbetrag ist sofort und in voller Höhe fällig, wenn eine vereinbarte Rate zum Fälligkeitstag nicht bezahlt wurde sowie wenn der Auftraggeber (i) insolvent ist, (ii) einen (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt, (iii) die gesetzliche niederländische Umschuldungsregelung ("WSNP") für anwendbar erklärt wird, (iv) verstirbt, liquidiert oder aufgelöst wird und/oder (v) wenn eine Pfändung gegen den Auftraggeber erfolgt. Tritt eine der oben genannten Situationen ein, muss der Auftraggeber Crowe Foederer unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- 14.8 Die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen dienen immer zuerst zur Begleichung der fälligen Kosten, dann zur Begleichung der fälligen Zinsen und anschließend zur Begleichung der fälligen und zahlbaren Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn der Auftraggeber angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 15 Stornierung

15.1 Der Auftraggeber kann einen erteilten Auftrag nur dann stornieren, wenn er Crowe Foederer alle angemessenen Kosten, die bei der Ausführung dieses Auftrags und der Arbeit von Crowe Foederer entstanden sind, zuzüglich Umsatzsteuer erstattet.

Artikel 16 Haftung und Haftungsfreistellung

- 16.1 Abgesehen von den Bestimmungen in Artikel 12.2 hat der Auftraggeber keine Ansprüche gegen Crowe Foederer wegen Mängeln an den von Crowe Foederer erbrachten Dienstleistungen oder im Zusammenhang damit. Crowe Foederer haftet daher nicht für direkte und/oder indirekte Schäden, einschließlich Sachschäden, immaterieller Schäden, Einkommensverlusten, Stagnationsschäden, Reputationsschäden und anderer Folgeschäden, die aus irgendeinem Grund entstehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Crowe Foederer vor.
- 16.2 Crowe Foederer haftet im vorgenannten Sinne auch nicht für Handlungen seiner Mitarbeiter oder sonstiger Personen aus seinem Risikobereich, einschließlich eines (groben) Verschuldens oder Vorsatzes dieser Personen.
- 16.3 Crowe Foederer haftet nicht für Ratschläge oder Empfehlungen, die Crowe Foederer dem Auftraggeber erteilt hat.
- 16.4 In allen Fällen, in denen Crowe Foederer zu Schadensersatz verpflichtet ist, übersteigt dieser niemals den Rechnungswert der erbrachten Dienstleistungen (ohne Umsatzsteuer und Kosten beauftragter Dritter), durch die oder im Zusammenhang mit denen der Schaden verursacht wurde. Sofern die Dienstleistungen in Form eines Dauerleistungsvertrags erbracht werden,



übersteigt der Schadensersatz in keinem Fall das Dreifache des Honorars (ohne Umsatzsteuer und Kosten für beauftragte Dritte) für die Erbringung der Dienstleistungen im letzten Kalenderjahr, wobei ein Höchstbetrag von EUR 100.000 gilt. Ist der Schaden durch die Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung von Crowe Foederer gedeckt, so übersteigt der Schadensersatz in keinem Fall den Betrag, den der Versicherer in dem betreffenden Fall tatsächlich gezahlt hat.

- 16.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Feststellung eines Mangels an den Dienstleistungen alles zu unternehmen, um Schäden zu vermeiden oder zu begrenzen.
- 16.6 Crowe Foederer haftet nicht für die Beschädigung oder Zerstörung von Dokumenten während des Transports oder des Postversands, unabhängig davon, ob der Transport oder der Versand durch den Auftraggeber, Crowe Foederer oder Dritte erfolgt.
- 16.7 Wenn Crowe Foederer auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bekannten Tatsachen und/oder Umstände von einem Recht auf Aussetzung oder Auflösung Gebrauch macht, während sich später unwiderruflich herausstellt, dass die Ausübung dieses Rechts unberechtigterweise erfolgt ist, haftet Crowe Foederer nicht und ist nicht verpflichtet, Schadensersatz zu leisten, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Crowe Foederer vor.
- 16.8 Jeder Anspruch gegenüber Crowe Foederer, der nicht von Crowe Foederer anerkannt wurde, verjährt mit Ablauf von zwölf Monaten nach Entstehen des Anspruchs.
- 16.9 Der Auftraggeber stellt Crowe Foederer sowie die Mitarbeiter von Crowe Foederer von Ansprüchen Dritter (einschließlich verwaltungsrechtlicher und/oder strafrechtlicher Bußgelder) frei, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers und/oder durch die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Daten oder Informationen, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden, Schaden erleiden.
- 16.10 Der Auftraggeber stellt Crowe Foederer sowie die Mitarbeiter von Crowe Foederer von allen möglichen Ansprüchen Dritter frei, falls Crowe Foederer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder der Berufsordnung gezwungen ist, den Auftrag zurückzugeben und/oder mit behördlichen Stellen zusammenzuarbeiten, die berechtigt sind, nach Aufforderung oder ohne Aufforderung Informationen zu erhalten, die Crowe Foederer vom Auftraggeber oder von Dritten bei der Ausführung des Auftrags erhalten hat.

Artikel 17 Beschäftigte von Crowe Foederer

- 17.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Crowe Foederer ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, einen Arbeitsvertrag mit einer Person abzuschließen, die bei Crowe Foederer angestellt ist oder in den vorangegangenen zwölf Monaten bei Crowe Foederer angestellt war, oder eine solche Person auf andere Weise für den Auftraggeber tätig werden zu lassen, sofern diese Tätigkeit nicht auf der Grundlage eines mit Crowe Foederer geschlossenen Vertrags erfolgt.
- 17.2 Das Verbot in diesem Artikel gilt ab dem Datum des Abschlusses des ersten Vertrages zwischen Crowe Foederer und dem Auftraggeber und bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Ausführung des letzten Auftrags oder Vertrages mit dem Auftraggeber.
- 17.3 Im Fall eines Verstoßes gegen das in diesem Artikel 17 enthaltene Verbot verwirkt der



Auftraggeber zugunsten von Crowe Foederer eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000 für jeden Verstoß und in Höhe von EUR 1.000 für jeden Tag, an dem der Verstoß andauert, unbeschadet des Rechts von Crowe Foederer auf Ersatz des durch den Verstoß verursachten Schadens und unbeschadet des Rechts von Crowe Foederer, die Einhaltung dieses Vertrages zu verlangen.

Artikel 18 Schutz personenbezogener Daten

- 18.1 Crowe Foederer wird bei der Erhebung und (Weiter-)Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers oder in dessen Auftrag im Rahmen des Vertrages die Verpflichtungen einhalten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem niederländischen DSGVO-Durchführungsgesetz ("Uitvoeringswet AVG") und ab Inkrafttreten der ePrivacy-Richtlinie aus dieser sowie aus damit zusammenhängenden Gesetzen und Verordnungen ergeben, und angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen.
- 18.2 Wenn Crowe Foederer nach eigener Meinung als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO anzusehen ist, muss der Auftraggeber auf erstes Ersuchen von Crowe Foederer zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Artikels mit Crowe Foederer einen schriftlichen Auftragsverarbeitungsvertrag nach dem von Crowe Foederer bereitzustellenden Muster abschließen und unterzeichnen.
- 18.3 Der Auftraggeber erklärt, dass ihm bekannt ist und er akzeptiert, dass sowohl die Verwaltung eines (eventuellen) digitalen Zugangs des Auftraggebers zu den Dateien als auch die Speicherung der Dateien von Crowe Foederer im Allgemeinen an ausgewählte Auftragsverarbeiter ausgelagert werden, die die Dateien in ihren Datenzentren innerhalb der EU speichern. Diese Auftragsverarbeiter gewährleisten die Sicherheit der personenbezogenen Daten unter Einhaltung geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen. Crowe Foederer hat mit diesen Auftragsverarbeitern Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen.
- 18.4 Dem Auftraggeber ist bekannt und er erklärt sich damit einverstanden, dass Crowe Foederer Dritte mit der Durchführung des Auftrags beauftragt und dass personenbezogene Daten auch an diese Dritten weitergegeben werden. Soweit diese Dritten als Auftragsverarbeiter gelten, hat Crowe Foederer mit diesen Dritten einen Auftragsverarbeitungsvertrag geschlossen.
- 18.5 Der Auftraggeber stellt Crowe Foederer von allen Ansprüchen Dritter (darunter in jedem Fall Nutzer und behördliche Stellen), finanziellen behördlichen Sanktionen und Kosten (einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand) frei, die sich aus einem Verstoß des Auftraggebers gegen eine gesetzliche Vorschrift über die Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben.

Artikel 19 Vertretung

- 19.1 Handelt der Auftraggeber im Namen eines oder mehrerer anderer, so haftet er unbeschadet der Haftung dieser anderen gegenüber Crowe Foederer, als wäre er selbst der Auftraggeber.
- 19.2 Schließt Crowe Foederer einen Vertrag mit zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen ab, so haften alle Auftraggeber gegenüber Crowe Foederer stets gesamtschuldnerisch für das Ganze.



- 19.3 Schließt Crowe Foederer einen Vertrag mit einer in Gründung befindlichen Gesellschaft ab, so haften die Gründer auch nach Inkrafttreten des Vertrages gesamtschuldnerisch für das Ganze.
- 19.4 Erlaubt der Auftraggeber seinen Kunden, Lieferanten oder sonstigen Dritten, Crowe Foederer aufgrund eines vom Auftraggeber an Crowe Foederer erteilten Auftrags Anweisungen oder Unteraufträge zu erteilen, so ist und bleibt der Auftraggeber für die Anweisungen oder Unteraufträge dieser Kunden, Lieferanten oder sonstigen Dritten so haftbar, als ob diese Anweisungen oder Unteraufträge vom Auftraggeber selbst stammen würden.

Artikel 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Die Verträge zwischen Crowe Foederer und dem Auftraggeber unterliegen dem niederländischen Recht.
- 20.2 Alle Streitigkeiten zwischen Crowe Foederer und dem Auftraggeber werden ausschließlich vom zuständigen Gericht von Ost-Brabant, Standort Den Bosch, Niederlande, entschieden. Ungeachtet dieser Bestimmung ist Crowe Foederer auch und jederzeit berechtigt, eine Streitigkeit oder Forderung dem zuständigen Gericht des Ortes vorzulegen, an dem der Auftraggeber seinen eingetragenen Sitz hat oder faktisch geschäftsansässig ist. Ist ein Disziplinarverfahren möglich, ist der Auftraggeber auch berechtigt, ein solches einzuleiten.

Artikel 21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von Verträgen, auf die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen angewendet werden, unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Crowe Foederer und der Auftraggeber sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die so weit wie möglich dieselbe Bedeutung haben wie die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung.
- 21.2 Für die Auslegung und Interpretation dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der niederländische Text maßgebend.